

**Schriften zum Internationalen Recht**

---

**Band 90**

**„Heilung durch Statutenwechsel“  
im internationalen Eheschließungsrecht**

**Von**

**Betina Voit**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**BETINA VOIT**

**„Heilung durch Statutenwechsel“  
im internationalen Eheschließungsrecht**

**Schriften zum Internationalen Recht**

**Band 90**

# **„Heilung durch Statutenwechsel“ im internationalen Eheschließungsrecht**

Von

**Betina Voit**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Voit, Betina:**

„Heilung durch Statutenwechsel“ im internationalen  
Eheschließungsrecht / von Betina Voit. – Berlin :

Duncker & Humblot, 1997

(Schriften zum internationalen Recht ; Bd. 90)

Zugl.: Passau, Univ., Diss., 1996

ISBN 3-428-09024-1

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-09024-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 1996 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Sie wurde betreut von Herrn Professor Dr. Klaus Schurig, der mich von meinem ersten Semester an in seinen Vorlesungen für das Privatrecht, später dann besonders für das internationale Privatrecht begeistert hat. Ihm danke ich für die langjährige Förderung, die ich als Hilfskraft und als Wissenschaftliche Assistentin an seinem Lehrstuhl erfahren habe, sowie für seine weiterführenden Anregungen im Rahmen der Dissertation. Herrn Professor Dr. Jan Wilhelm gilt mein Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Danken möchte ich auch meinen Eltern für die intensive Förderung in Schulzeit und Studium sowie meinem Mann Wolfgang für seine Geduld und zahlreiche Anregungen. Das Entstehen der Arbeit wurde zudem gefördert durch Gewährung eines Wiedereinstiegsstipendiums im Rahmen des Hochschulsonderprogramms II.

Marburg, im Februar 1997

*Betina Voit*



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	15
------------------	----

### *1. Kapitel*

#### **Meinungsstand**

A. Die im Bereich des Art. 13 Abs. 1 EGBGB vertretenen Meinungen .....	19
I. Die Änderung der Staatsangehörigkeit als Ausgangspunkt .....	19
II. Heilung durch bloßen Staatsangehörigkeitswechsel .....	20
1. Vorbemerkung .....	20
2. "Grundsatz" der Wandelbarkeit des Eheschließungsstatuts .....	21
3. Schließen einer offenen Gesetzeslücke .....	22
4. Anwendung des neuen Heimatrechts trotz Anerkennung der Unwandelbarkeit des Eheschließungsstatuts .....	25
a) Fehlende Veranlassung für eine Nichtigerklärung .....	25
b) Entscheidungseinklang mit aktuellem Heimatstaat .....	26
III. Heilung unter zusätzlichen Voraussetzungen .....	26
IV. Einzelfragen .....	29
V. Ablehnung einer Heilung .....	30
VI. Antizipierende Anknüpfung .....	31
B. Die im Bereich des Art. 13 Abs. 3 EGBGB vertretenen Meinungen .....	33
I. Einführung .....	33
II. Heilung durch Staatsangehörigkeitswechsel .....	33
III. Heilung durch Anwendung des (späteren) Heimatrechts unter Einschränkungen .....	35
IV. Ablehnung einer Heilung .....	37
V. Antizipierende Anknüpfung .....	38

VI. Verfassungsrechtliche Gleichstellung einer "hinkenden Ehe" .....	38
C. Kollisionsrechtliche Alternativlösungen .....	41
I. Angleichung .....	41
II. Unselbständige Anknüpfung der Ehegültigkeit als Vorfrage .....	43

## *2. Kapitel*

### **Reichweite der einschlägigen Kollisionsnormen und deren Anwendung unter Berücksichtigung des "Allgemeinen Teils" des IPR**

A. Einführung .....	45
B. Regelungsgegenstand des Art. 13 Abs. 1 EGBGB .....	45
I. Zulassung zur Eheschließung im Inland .....	45
II. Spätere Beurteilung einer Inlands- oder Auslandseheschließung .....	45
1. Rechtslage nach Geschichte und Wortlaut des Gesetzes .....	45
2. Folgerungen für die Annahme einer Heilung durch Staatsangehörigkeitswechsel .....	49
a) "Grundsatz" der Wandelbarkeit des Eheschließungsstatuts? .....	49
b) Offene Gesetzeslücke? .....	49
c) Argumente der "fehlenden Veranlassung" und des internationalen Entscheidungseinklangs .....	50
III. Zwischenbilanz .....	51
C. Regelungsgegenstand des Art. 13 Abs. 3 EGBGB .....	52
I. Zulassung zur Eheschließung im Inland .....	52
II. Spätere Beurteilung einer Inlandseheschließung .....	53
1. Rechtslage .....	53
2. Folgerungen für die Annahme einer Wandelbarkeit durch Staatsangehörigkeitswechsel .....	55
III. Konsequenz für den kollisionsrechtlichen Ansatz zur verfassungsrechtlichen Gleichstellung einer hinkenden Ehe .....	57
D. Stellenwert der auf kollisionsrechtliche Mittel des "Allgemeinen Teils" zurückgreifenden Lösungsvorschläge .....	61
I. Vorbemerkung .....	61

II. Angleichung .....	61
III. Unselbständige Anknüpfung der Ehegültigkeit als Vorfrage .....	66

### 3. Kapitel

#### Möglichkeiten der Rechtsfortbildung im Bereich des Art. 13 Abs. 1 EGBGB

A. Vorbemerkung .....	70
B. Voraussetzungen kollisionsrechtlicher Rechtsfortbildung .....	70
I. Ausgangspunkt: Das Anknüpfungsmoment als Generalisierung der Interessen .....	70
II. Abweichung der tatsächlichen von den normierten Interessen und Folgen einer solchen Abweichung .....	73
C. Abweichen vom Anknüpfungspunkt Staatsangehörigkeit.....	78
I. Vorbemerkung .....	78
II. Die zum Anknüpfungspunkt Staatsangehörigkeit führenden Interessen ..	78
III. Möglichkeit einer teleologischen Reduktion hinsichtlich des Anknüpfungspunktes Staatsangehörigkeit?.....	80
IV. Schluß .....	85
D. Abweichen vom Anknüpfungszeitpunkt Eheschließung .....	86
I. "Bewußte Lücke" hinsichtlich des Anknüpfungszeitpunkts?.....	86
II. Ursachen für die abweichende Beurteilung der Ehegültigkeit durch ein späteres Heimatrecht und Folgerung für eine potentielle Wandelbarkeit des Eheschließungsstatuts .....	88
1. Einführung .....	88
2. Von Anfang an unterschiedliche Beurteilung.....	89
a) Unterschiedliche Anknüpfungspunkte .....	89
b) Unterschiedliche Verweisungsart .....	90
c) Ordre public .....	91
d) Zwischenbilanz.....	92
3. Rückwirkende Änderung der Beurteilung bei Staatsangehörigkeitswechsel .....	92

4. Beurteilungsänderung ex nunc.....	93
5. Folgerung .....	93
III. Auf Unwandelbarkeit des Eheschließungsstatuts gerichtete Interessen..	94
1. Einführung .....	94
2. Parteiinteressen .....	95
a) Behandlung eines automatischen Staatsangehörigkeitswechsels durch Eheschließung.....	95
aa) Vorbemerkung .....	95
bb) Interessenlage.....	97
b) Parteiinteresse und Inhalt des Sachrechts .....	100
c) Stabilitätsinteressen der Parteien .....	104
aa) Vorbemerkung .....	104
bb) Einbürgerung von Ausländern in Deutschland.....	104
(1) Einleitung.....	104
(2) Verschlechterung .....	105
(3) Verbesserung .....	107
cc) Einbürgerung Deutscher im Ausland.....	110
dd) Einbürgerung von Ausländern in einem Drittland.....	114
ee) Zusammenfassung .....	115
d) Interesse an Anwendung des "Antrittsrechts" bei subjektiven Eheschließungsmängeln.....	115
e) Zeitlicher Bezug des Parteiinteresses bei objektiven Eheschlie- bungsmängeln .....	120
aa) Vorbemerkung .....	120
bb) Nichtehe .....	120
cc) Unangreifbar gültige Ehe .....	122
dd) Vernichtbare Ehe .....	123
(1) Verschlechterung .....	123
(2) Verbesserung .....	124

ee) Zusammenfassung .....	125
3. Drittinteressen .....	125
a) Individualinteressen Dritter .....	125
aa) Vorbemerkung .....	125
bb) Kind .....	125
(1) Nichtehe .....	125
(2) Wirksame Ehe .....	126
(3) Vernichtbare Ehe .....	127
cc) Partner aus zweiter Ehe bei Wiederheirat nach nicht zustan- de gekommener Erstehe .....	127
dd) Partner aus erster Ehe .....	128
(1) Zulässigkeit der Polygamie nach neuem Heimatrecht ....	128
(2) Wiederheirat nach nicht anerkannter Auslands Schei- dung .....	129
b) Verkehrsinteressen .....	131
aa) Verbesserung einer Nichtehe .....	131
bb) Verbesserung einer vernichtbaren Ehe .....	132
cc) Verschlechterung einer wirksamen Ehe .....	132
c) Zwischenbilanz .....	133
4. Ordnungsinteressen .....	133
a) Verbesserung einer Nichtehe .....	133
aa) Interesse an Klarheit und Eindeutigkeit von Statusfragen .....	133
bb) Interesse an Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung .....	135
b) Verschlechterung einer wirksamen Ehe .....	136
c) Verbesserung einer vernichtbaren Ehe .....	137
5. Zusammenfassung und Schlußfolgerung .....	138
IV. Kumulative Anwendung des aktuellen Heimatrechts bei einer wegen objektiver Eheschließungsmängel vernichtbaren Ehe .....	139
1. Geltendmachung des Mangels als eigener Anknüpfungsgegenstand .	139

2. Stabilitätsinteressen.....	143
3. Automatischer Staatsangehörigkeitwechsel .....	145
4. Selbständiger Staatsangehörigkeitswechsel .....	147
5. Kontinuitätsinteresse .....	148
6. Ergebnis .....	149
V. Antizipierende Anknüpfung .....	150
1. Einführung .....	150
2. Antizipierende Anknüpfung bei engster Verbindung zu künftigem Heimatrecht?.....	151
3. Antizipierende Anknüpfung bei Handeln unter künftigem Recht .....	153
4. Zusammenfassung .....	158

#### *4. Kapitel*

#### **Möglichkeiten der Rechtsfortbildung im Bereich des Art. 13 Abs. 3 EGBGB**

A. Einführung .....	159
B. Regelungszwecke des Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB .....	160
I. Partei- und Verkehrsinteresse an Anwendung der Ortsform.....	160
II. Interessen an Durchsetzung der obligatorischen Zivilehe .....	161
1. Einführung .....	161
2. Behauptete Regelungszwecke .....	161
3. Regelungszweck nach der Gesetzesbegründung.....	164
a) IPR-Neuregelungsgesetz .....	164
b) Sachrechtliche Diskussion .....	165
c) Auswirkungen auf das Kollisionsrecht.....	167
d) Gefahr der Schwächung der obligatorischen Zivilehe im Sach- recht .....	168
C. Abweichen von Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB .....	170
I. Konsequenzen aus dem ordre-public-Charakter des Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB?.....	170

II. Flüchtige Inlandsbeziehung im Zeitpunkt der Eheschließung .....	173
III. Späterer Schwund der Inlandsbeziehung .....	177
IV. Zusammenfassung .....	179

5. Kapitel

Lösungsmöglichkeiten im anwendbaren Sachrecht

A. Einführung .....	181
B. Sachrechtliche Behandlung wegen eines Formverstößes nicht zustande gekommenen Ehen .....	183
I. Lösungsversuche zur Bejahung des Ehestatus am Beispiel des deutschen Eherechts .....	183
1. Vorbemerkung .....	183
2. Teleologische Reduktion der Rechtsfolge "Nichtehe"? .....	183
a) Einführung .....	183
b) Zur Gesetzgebungsgeschichte des § 11 EheG.....	185
c) Besonderheiten bei Eheschließungen von Ausländern .....	188
aa) Rechtslage bis 1947 .....	188
bb) Einfluß des § 15 a EheG a.F. (Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB) auf die bisherige Rechtslage.....	189
cc) Schluß .....	192
3. Heilung einer Nichtehe durch langjähriges Zusammenleben .....	193
II. Eintritt einzelner Rechtsfolgen trotz Verneinung des Ehestatus.....	197
1. Einschränkung der Berufung auf das Nichtbestehen einer Ehe .....	197
2. Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Ehe" in einer Sachnorm .....	202
a) Einführung .....	202
b) Anspruch auf Gewährung einer Witwen- oder Witwerrente .....	203
aa) Vorbemerkung .....	203
bb) Gewährung einer Rente nach Nichtehe .....	203
cc) Wegfall einer bezogenen Rente bei "hinkender" Wiederheirat .....	207

c) Entschädigungsansprüche nach dem BEG .....	209
C. Kollisionsrechtlich nicht heilbare materielle Eheschließungsfehler .....	211
I. Vorbemerkung .....	211
II. Nichtehe aus materiellen Gründen .....	212
1. Einleitung .....	212
2. Nichtehe wegen fehlender Erklärung des Ehekonsenses .....	213
3. Gleichgeschlechtlichkeit der Partner .....	214
4. Bigamische Ehe bei ausländischem Eheschließungsstatut .....	216
III. Aufgrund subjektiver Eheschließungsmängel vernichtbare Ehe .....	217
<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....</b>	<b>218</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>220</b>

## Einleitung

Schließen zwei Personen die Ehe, bestimmt das Internationale Privatrecht - genauer: die Kollisionsnormen der Art. 13 und 11 Abs. 1 EGBGB -, welchen Rechtsordnungen die materiellen und die formellen Eheschließungsvoraussetzungen zu entnehmen sind.

Entspricht die Eheschließung nicht den Anforderungen, die die jeweils maßgebende Rechtsordnung an sie stellt, so entscheidet diese nach allgemeiner Auffassung auch über die Folgen des Fehlers: darüber, ob die Ehe deshalb nicht zustande gekommen (also eine Nichtehe) ist, oder ob sie zustande gekommen, aber (durch Klage) vernichtbar ist, oder auch, ob sie trotz des Fehlers - bei einem bloß aufschiebenden Ehehindernis - unangreifbar gültig ist.

In der Vergangenheit haben sich mehrfach Fälle ereignet, in denen die Partner einer fehlerhaften - vernichtbaren oder nicht bestehenden - Ehe nach der Heirat Angehörige eines Staates geworden sind, der die Ehe als gültig betrachtete.

Zum ersten Mal beschäftigte die Rechtsprechung ein solcher Fall, als über eine nach österreichischem Recht wegen Religionsverschiedenheit materiell nichtige Ehe zwischen einer jüdischen Russin und einem evangelischen Österreicher zu entscheiden war, die von dem späteren italienischen Heimatrecht der Eheleute als voll gültig angesehen wurde, weil das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit gegen den italienischen *ordre public* verstieß<sup>1</sup>.

Desweiteren geschah es insbesondere in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mehrfach, daß Juden hier oder im Ausland nach ihrem religiösen Ritus heirateten, nach Gründung des Staates Israel einer von ihnen oder beide dorthin auswanderten und die israelische Staatsangehörigkeit erwarben<sup>2</sup>; aus israelischer

---

<sup>1</sup> RG (16.5.1931), IPRspr. 1931, Nr. 59 = RGZ 132, 416 = JW 61 (1932), 2271 m. Anm. Frankenstein = StAZ 11 (1931), 225 m. Anm. Bergmann; Vorinstanz: OLG Karlsruhe (8.7.30), IPRspr. Nr. 66 (Ls.) = Recht 34 (1930), Nr. 2009 (Ls.).

<sup>2</sup> Z.B. LG Düsseldorf (30.1.63), IPRspr. 1962/63, Nr. 63 = RzW 1963, 508; OLG München (17.12.64), IPRspr. 1964/65, Nr. 84 = RzW 1965, 169; LG Stuttgart (12.7.67), IPRspr. 1966/67, Nr. 75 = FamRZ 1968, 197; OLG Koblenz (25.3.69), IPRspr. 1971, Nr. 37 a, und in derselben Sache BGH (25.11.71), IPRspr. 1971, Nr. 37 b; BGH (21.1.71), IPRspr. 1971, Nr. 123 = MDR 1971, 297; OLG Koblenz (21.10.75), IPRspr. 1975, Nr. 39 = RzW 1976, 14.

Sicht waren die Ehen u.U. gültig<sup>3</sup>, während es sich aus unserer Sicht um Nichtehen handelte.

Immer wieder kommt es auch vor, daß Ausländer in Deutschland die Ehe nicht vor dem Standesbeamten, sondern in ihrer Heimatform schließen; hier stellt sich die Frage einer Heilung der fehlerhaften Eheschließung, wenn die Parteien später in ihren Heimatstaat zurückkehren.

Vor einiger Zeit ist das Problem wieder aktuell geworden durch eine Entscheidung des Kammergerichts<sup>4</sup>: Ein Niederländer war in den Niederlanden von seiner deutschen Frau geschieden worden; die Anerkennung der Scheidung wurde in Deutschland von der zuständigen Landesjustizverwaltung abgelehnt. Später heiratete der Mann in den Niederlanden wiederum eine Deutsche, die nach einer Weile die niederländische Staatsangehörigkeit erwarb. Aus unserer Sicht war die Ehe wegen Bigamie nichtig (§ 20 EheG), aus niederländischer Sicht war sie gültig.

Mehrmals hat die Rechtsprechung in derartigen Fällen eine Heilung der fehlerhaften Ehe "durch Statutenwechsel" angenommen, häufig nur obiter<sup>5</sup>, einige Male aber auch auf entscheidungserhebliche Weise<sup>6</sup>.

In der Literatur wird die Frage kontrovers behandelt; die wohl h.M. bejaht eine solche Heilungsmöglichkeit, wobei neben der Staatsangehörigkeit zunehmend der gewöhnliche Aufenthalt der Beteiligten eine Rolle spielt.

Ob die Fehlerhaftigkeit einer Eheschließung von einem sogen. "Statutenwechsel" beeinflusst werden kann, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung.

Dazu ist vorab zu klären, was unter dem Begriff "Statutenwechsel" zu verstehen ist. "Statut" bezeichnet die für eine bestimmte Frage maßgebende Rechtsordnung<sup>7</sup>. Ein Statutenwechsel im eigentlichen Sinne erfolgt also nur bei einem Wechsel der anzuwendenden Rechtsordnung. Er ist daher - abgese-

<sup>3</sup> Näher unten 1. Kap. B II.

<sup>4</sup> KG (27.1.86), IPRax 1987, 33 = FamRZ 1986, 680.

<sup>5</sup> KG (11.2.38), JW 1938, 855; BGH (11.6.58) Z 27, 375 = JZ 1959, 121, 123; LG Stuttgart (12.7.67), IPRspr. 1966/67, Nr. 75 = FamRZ 1968, 197; OLG Koblenz (25.3.69), IPRspr. 1971, Nr. 37 a; KG (30.11.70), IPRspr. 1979, Nr. 57 = RzW 1971, 170; OLG Koblenz (21.10.75), IPRspr. 1975, Nr. 39 = RzW 1976, 14; OLG München (22.12.92), StAZ 1993, 151.

<sup>6</sup> RG (16.5.1931), IPRspr. 1931 Nr. 59 = RGZ 132, 416, allerdings mit anderer - nahezu allgemein abgelehnter - Begründung (Parallele zur Scheidungsklage, IPRspr. 1931, S. 122 f.); OLG Karlsruhe (8.7.30), IPRspr. Nr. 66 (Ls.) = Recht 34 (1930), Nr. 2009 (Ls.); LG Düsseldorf (30.1.63), IPRspr. 1962/63, Nr. 63 = RzW 1963, 508; OLG München (17.12.64), IPRspr. 1964/65, Nr. 84 = RzW 1965, 169; KG (27.1.86), IPRax 1987, 33.

<sup>7</sup> Z.B. Neuhaus, IPR, S. 94; Lüderitz, IPR, Rnr. 17.

hen von Änderungen des Kollisionsrechts - nur bei *wandelbaren* Anknüpfungen denkbar. Dies sind Anknüpfungen, die nicht zeitlich fixiert sind (also z.B. nicht Staatsangehörigkeit etc. *bei Eheschließung* wie in Art. 15 Abs. 1 EGBGB), sondern die zum jeweiligen Beurteilungszeitpunkt realisiert sein müssen. Die Anwendung derselben Kollisionsnorm führt dann bei Änderung der Anknüpfungstatsache zu einer anderen Rechtsordnung. Ein Wechsel des Anknüpfungsmoments bei wandelbarer Anknüpfung ist demnach unproblematisch. Schwierig könnte allenfalls die Feststellung sein, *ob* eine Anknüpfung wandelbar oder unwandelbar ist<sup>8</sup>.

Problematisch sind dagegen die Fälle, in denen sich ein Umstand geändert hat, der sich auf die Subsumtion unter die Kollisionsnorm *nicht* auswirkt; man kommt vor und nach der Änderung zum selben Ergebnis, nur erscheint dies u.U. in bestimmten Fällen unangemessen, und deshalb wird eine "Heilung" erwogen.

Daß die Rechtsanwendung vor und nach einer Tatsachenänderung zum selben Ergebnis führt, kann in verschiedenen Konstellationen auftreten: Es gibt einmal Anknüpfungsmomente, die aus ihrer Natur heraus unveränderbar sind. Dazu zählt der Vornahmeort eines Rechtsgeschäfts, auf den Art. 13 Abs. 3 EGBGB abstellt: der Eheschließungsort kann sich nicht nachträglich ändern<sup>9</sup>. Geändert haben kann sich notwendigerweise nur eine Tatsache, die von der Kollisionsnorm nicht berücksichtigt wird.

Darüber hinaus gibt es Anknüpfungsmomente, die zwar veränderbar sind - z.B. die Staatsangehörigkeit einer Person -, die aber durch gesetzgeberische Entscheidung an einen bestimmten Zeitpunkt gekoppelt sind. So ist es beispielsweise im schon oben erwähnten Art. 15 Abs. 1 EGBGB, der das Anknüpfungsmoment für das Güterrechtsstatut unwandelbar auf den Zeitpunkt der Eheschließung fixiert. Hier mag sich zwar die Anknüpfungstatsache nach<sup>10</sup> diesem Zeitpunkt ändern, dies wirkt sich aber kollisionsrechtlich ebensowenig aus, als wenn sich eine sonstige Tatsache änderte, sei es bei einer wandelbaren, sei es bei einer unwandelbaren Anknüpfung<sup>11</sup>.

Die Fälle, in denen entweder von der Rechtsprechung eine "Heilung durch Statutenwechsel" erwogen wurde oder die in der Literatur unter diesem Stichwort diskutiert werden, betreffen sowohl unveränderbare wie veränderbare Anknüpfungsmomente; sowohl Situationen, in denen sich die Anknüpfungstatsache nicht geändert hatte, wie auch solche, in denen dies der Fall war.

---

<sup>8</sup> Für Art. 13 Abs. 1 s.u. 1. Kap. A II 2, 2. Kap. B II 1, 2 a.

<sup>9</sup> Dazu näher unten 2. Kap. C II 1.

<sup>10</sup> Veränderungen, die *vor* dem maßgebenden Zeitpunkt eingetreten sind, sind dagegen zu berücksichtigen.

<sup>11</sup> Vgl. Palandt/Heldrich, vor Art. 3, Rnr. 23.